



Investieren in Bulgarien

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2019



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Bulgarien. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	6
Termine und Fristen	7
Sonstige Steuern	7
Abgabenordnung	8
Steuerliche und außersteuerliche Begünstigungen	8
Unbewegliches Vermögen	8
Sozialversicherung	9
Gesundheitsversicherung	10
Geschäftsführer	10
Umsatzsteuer	11
Mergers & Acquisitions	15
Doppelbesteuerungsabkommen	17

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Дружество с ограничена отговорност	ja / ja	BGN 2 (ca. EUR 1), mindestens BGN 1 je Gesellschafter	ja
Aktiengesellschaft (AG)	Акционерно дружество	ja / ja	BGN 50.000 (ca. EUR 25.500) mindestens BGN 1 je Aktionär	ja
Genossenschaft (mit beschränkter Haftung) Gen.mBH	Кооперация	ja / ja	nein	Mindestens sieben Mitglieder. Ausländische Mitglieder müssen über einen ständigen Wohnsitz in Bulgarien verfügen.
Offene Gesellschaft (OG)	Събирателно Дружество	ja / ja	nein	nein
Kommanditgesellschaft (KG)	Командитно Дружество	ja / ja	nein	nein
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Командитно Дружество с акции	ja / ja	BGN 50.000 (ca. EUR 25.500) es gelten die Bestimmungen für Aktiengesellschaften.	Mindestens 3 Gesellschafter mit beschränkter Haftung.
eingetragene Zweigniederlassung	Клон	ja / nein	nein	–
steuerliche Betriebsstätte / Repräsentanz	Търговско представителство	nein / nein	nein	–

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung bei Finanzbehörden	Abschlussprüfung (wenn zwei von drei Schwellenwerten überschritten werden)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Keine Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mikrogesellschaften: nicht anwendbar ▪ kleine Gesellschaften: verpflichtend, wenn zwei von drei Schwellenwerten überschritten werden (1) Bilanzsumme > TBGN 2.000 (2) Umsatzerlöse > TBGN 4.000 (3) Dienstnehmer > 50 ▪ mittelgroße und große Gesellschaften: verpflichtend ▪ Unternehmen von öffentlichem Interesse ▪ mittelgroße und große Konzerne oder Konzerne mit mindestens einem Unternehmen von öffentlichem Interesse im Konzern ▪ KGaA und KG mit Anteilen: verpflichtend (ausgenommen sind Unternehmen ohne Geschäftstätigkeit im Wirtschaftsjahr) ▪ andere Sondergesellschaften
Genossenschaft (m. beschränkter Haftung) Gen.mBH	Keine Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	ja / nein	nein	ja	
OG	Keine Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	ja / nein	nein	ja	
Kommanditgesellschaft (KG)	Keine Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	
Aktiengesellschaft (AG)	Keine Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	verpflichtend (ausgenommen sind Unternehmen ohne Geschäftstätigkeit)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Keine Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	verpflichtend (ausgenommen sind Unternehmen ohne Geschäftstätigkeit)
eingetragene Zweigniederlassung	Keine Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	– / –	– / –	ja	im Zuge einer Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	– / –	– / –	– / –	ja	im Zuge einer Prüfung des Stammhauses

Wechselkurs: EUR 1 = BGN 1,9558 (gerundet)

Körperschaftsteuer

Steuersatz	10 % Körperschaftsteuersatz für Körperschaften und Personengesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Steuerpflicht, keine Mindestkörperschaftsteuer	
Steuerpflicht		
	Unbeschränkt	Gesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in Bulgarien
	Beschränkt	Ausländische Körperschaften, die in Bulgarien weder Sitz noch Geschäftsleitung haben, auf deren in Bulgarien erzielte Erträge
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr	
Buchführung	Grundsätzlich doppelte Buchführung gemäß dem bulgarischen Rechnungslegungsgesetz.	
Verlustausgleich / Verlustvorträge	möglich, jedoch mit zeitlicher Begrenzung: Verlustvorträge für 5 Jahre, mit Saldo in Folgejahren; kein Verlustrücktrag	
verbundene Personen	gemäß Artikel 15 Körperschaftsteuergesetz, wenn: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist (Tochtergesellschaft), oder ▪ dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind (Schwestergesellschaft) ▪ Ehegatten, direkte Nachkommen, Verwandte aus Seitenlinien (bis zum dritten Grad), sowie Angehörige durch Heirat (bis zum zweiten Grad) ▪ Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Partner 	
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften und der Erhaltung und Sicherung der Erwerbsquellen entstehen.	
Transferpreise	Verweis auf OECD-Verrechnungspreisgrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisvergleichsmethode ▪ Wiederverkaufspreismethode ▪ Kostenaufschlagsmethode ▪ Gewinnteilungsmethode ▪ Geschäftsfallbezogene Nettomargenmethode 	
	Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbs	abzugsfähig
Debt / Equity	3:1	
Handelsrechtliche Abschreibung	auf Basis der Nutzungsdauer	
Steuerliche Abschreibung	Sätze gesetzlich festgelegt	
Methoden	grundsätzlich linear	
	Geringwertige Wirtschaftsgüter	100% Abschreibung für Anschaffungskosten bis zu BGN 700 (ca. EUR 358) ohne MwSt.

	Sätze	bis zu 4 %, Gebäude bis zu 10 %, Transportmittel, Straßen bis zu 30 %, Maschinen und Anlagen bis zu 25 %, Autos und Lastwagen bis zu 50 %, Computer und Software bis zu 15 %, Sonstige
	Rückstellungen	Buchhalterische Rückstellungen sind für steuerliche Zwecke grundsätzlich nicht zulässig (einige sehr restriktive Ausnahmen).
	Kfz	Abschreibung: bis zu 25 % linear
nicht abzugsfähige Ausgaben	siehe Körperschaftsteuergesetz für vollständige Liste handelsrechtliche Rückstellungen Steuerstrafen und Strafgebühren Ausgaben im Zusammenhang mit rechtswidrigen Aktivitäten	
Quellensteuer	grundsätzlich 10 % Ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen oder die völlige Freistellung	
Zinsen	10 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (ab 1. Jänner 2015 – 0 % (unter gewissen Voraussetzungen) Quellensteuer im Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren)	
Lizenzen	10 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (ab 1. Jänner 2015 – 0 % (unter gewissen Voraussetzungen) Quellensteuer im Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren)	
Dividenden	5 %, oder gemäß geltendem DBA	
	National	keine Quellensteuer
	International	siehe oben
	EU, EWR	Dividenden, die von bulgarischen Unternehmen an Unternehmen bezahlt werden, die über einen eingetragenen Sitz in EU- und EWR-Ländern verfügen, unterliegen keiner Quellensteuer.
Steuersicherung	abgesehen von Quellensteuer, keine sonstigen Bestimmungen	
Kapitalerträge	grundsätzlich steuerpflichtig: Körperschaftsteuersatz 10 %	
Dividendenerträge	erhalten von Unternehmen mit Sitz in	
	Bulgarien	steuerfrei
	Anderswo	steuerpflichtig
	EU, EWR	steuerfrei

Körperschaftsteuer

Steuern auf Aufwendungen	<p>Folgende Aufwendungen unterliegen einer 10%igen Steuer auf Aufwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialaufwendungen – Sachleistungen für Angestellte (soziale Nebenleistungen), ▪ ausgenommen Lebensmittelbons bis maximal BGN 720 (ca. EUR 370) jährlich pro Arbeitnehmer ▪ monatliche und freiwillige Versicherungsbeiträge (Pension, Krankenversicherung, Arbeitslosen- und/oder Berufsqualifikationsversicherung, Lebensversicherung und fondsgebundene Lebensversicherung) maximal BGN 720 (ca. EUR 370) jährlich pro Arbeitnehmer ▪ Repräsentations- und Bewirtungsspesen ▪ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Betriebsvermögen (zB Pkw, Mietwohnung). <p>Diese Steuer stellt eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar. Ab 01.01.2013 jährlich zahlbar.</p>
Firmenwert- abschreibung	nicht möglich
Unternehmens- gruppenbesteuerung/ Organschaft	nicht möglich

Buchführung	Doppelte Buchführung gemäß den bulgarischen Rechnungslegungsvorschriften Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen
Verlustausgleich	grundsätzlich möglich
Verlustvortrag	Verluste eines Einzelunternehmers im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit können auf höchstens 5 Jahre vorgetragen werden
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind
Pauschalbesteuerung	ja
Kfz	Abschreibung: bis zu 25 % linear
Quellensteuer	grundsätzlich 10%: ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen
Zinsen	10% oder geltendes DBA (8% für in Bulgarien Ansässige)
Lizenzen	10% oder geltendes DBA
Dividenden	5% oder geltendes DBA

Einkommensteuer

Steuersatz	10% einheitlich; 15% einheitlich für Einzelunternehmer; 8% für Zinseinkünfte natürlicher Personen
Steuerfreies Einkommen	siehe Einkommensteuergesetz
Steuerpflicht	
Unbeschränkt	<p>auf weltweites Einkommen (ausgenommen insoweit als durch DBA eingeschränkt)</p> <p>ansässige natürliche Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafter Aufenthalt in Bulgarien ▪ 183 Tage anwesend innerhalb von 12 Monaten ▪ Mittelpunkt der Lebensinteressen (geht dem dauerhaften Aufenthalt vor)
Beschränkt	auf bestimmte Einkommensarten in Bulgarien: Personen, die nicht ansässig sind (siehe vorhin)
Steuerperiode	Kalenderjahr
Einkunftsarten	<p>Einkünfte aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstverhältnis 2. wirtschaftlicher Tätigkeit als Einzelunternehmer 3. andere wirtschaftliche Tätigkeit 4. Miete oder andere Einkünfte aus Überlassung von Rechten 5. Übertragung von Rechten oder Eigentum 6. andere Einkünfte

Termine und Fristen

Einkommensteuer- erklärung	<p>Abgabe der Jahressteuererklärung bis 30. April des Folgejahres</p> <p>Während des Jahres ist die Einkommensteuer in monatlichen Vorauszahlungsraten zu entrichten – bis zum 25. des auf den Steuerabzug folgenden Monats</p>
Körperschaftsteuer- erklärung	<p>Abgabe der Jahressteuererklärung bis 31. März des Folgejahres</p> <p>Während des Jahres ist die Körperschaftsteuer in monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungsraten zu entrichten.</p> <p>Monatliche Zahlungen für Jänner-März haben bis zum 15. April zu erfolgen. Zahlungen für April-Dezember haben bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen (zB 15. Mai für Mai-Zahlungen).</p>
Umsatzsteuer- erklärung	Monatlich bis spätestens zum 14. des Folgemonats (zB 14. Februar für Jänner)

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	nein
Vermögenssteuer	nein
Erwerbsteuer	

Sonstige Steuern

Steuerpflichtige Transaktionen	Verkauf / Übertragung von Immobilien (Anlagen und Gebäude/Bauten), Kfz und Pkw;
Satz	0,1–3,0% für Immobilien
Bemessungsgrundlage	der vereinbarte Preis oder der Wert aus der steuerlichen Bewertung, je nach dem, welcher höher ist

Abgabenordnung

Advance Ruling (Auskunftsbescheid)	ja, betreffend alle steuerlichen Sachverhalte der betroffenen Personen möglich, nicht bindend
Verspätungsfolgen	Zinsen auf überfälligen Betrag derzeit bei 10% pa. (Dezember 2018)
Folgen für Verspätung oder nicht Erfüllung der USt-Meldepflichtung	Säumniszuschläge von BGN 250 (ca. EUR 130) bis BGN 10.000 (ca. EUR 5.113)
Finanzstrafrecht	Finanzstrafgesetz / Strafgesetz Strafe für fahrlässige Abgabenhinterziehung: Strafgebühren Strafe für vorsätzliche Abgabenhinterziehung: Finanz- oder Gefängnisstrafe

Steuerliche und außersteuerliche Begünstigungen

Steuerlich, für natürliche Personen	Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen bei Wohnstättenbeschaffung durch junge Familien. Seit 1. Jänner 2014 ist die Steuererleichterung für junge Familien auch für ausländische natürliche Personen gültig, wenn sie für steuerliche Zwecke in einem EU-Staat oder in einem EWR-Staat ansässig sind.
Steuerlich, für Unternehmen	Gewinne aus Investitionen in Landwirtschaft – bis zu 60% Steuernachlass
Außersteuerliche Förderungen für Unternehmen	innerstaatliche Zuschüsse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze

Unbewegliches Vermögen

Steuerliche Abschreibungen	
planmäßig	linear
außerplanmäßig	steuerlich unwirksam
Abschreibungsgruppen	
Grund und Boden	keine Abschreibung

Gebäude	bis zu 4%
Maschinen und Geräte	bis zu 30%, in bestimmten Fällen bis zu 50%
Sonderabschreibungen	Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter – bis zu einem Anschaffungswert von BGN 700 (ca. EUR 358)
Zuschreibung	möglich (die Abschreibung ist steuerlich nicht abzugsfähig)
Grunderwerbsteuer	möglich siehe unter sonstige Steuern
Immobiliensteuer (Grundsteuer)	
Steuergegenstand	inländische Grundstücke, Gebäude und Bauten
Bemessungsgrundlage	Grundstücke: deren Fläche Gebäude und ihre Teile, in zwei Hauptkategorien: ▪ Haushalte: Bemessung basiert auf steuerlicher Bewertung seitens der Steuerbehörden ▪ industriell und gewerblich genutzte Gebäude: Bemessung erfolgt auf Basis des Buchwerts gemäß Rechnungslegungsgesetz oder auf Basis der steuerlichen Bewertung seitens der Steuerbehörden (der höhere Betrag wird herangezogen) Grund und Boden: Bemessung basiert auf steuerlicher Bewertung seitens der Steuerbehörden oder auf Basis des Buchwerts gemäß Rechnungslegungsgesetz sonstige Bauten und ihre Teile: Buchwert
Steuerbetrag	Anwendung eines durch die örtlichen Behörden festgelegten Steuersatzes; Normalsteuersatz zwischen 0,01% und 0,45%, bei Grundstücken in bestimmten Gebieten (Berg, Meer) zwischen 0,45% und 0,7%.
Immobilienfonds	spezielle Regelungen gemäß dem Gesetz über Investmentgesellschaften

Sozialversicherung

Versicherungspflicht	gesetzliche Lohnfortzahlungs-, Unfall-, Pensions- und Invaliditätsversicherung für alle Erwerbstätigen (Sach- und Geldleistungen)
Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen	Beitragssätze fix, Höchstbeitragsgrundlage für Pensions- und Invaliditätsversicherung: monatlich BGN 3.000 Beiträge für Einkommenssteuer abzugsfähig
Selbständig tätige Personen	
Kranken- & Mutterschaftsversicherung	3,5%, zahlbar auf freiwilliger Basis
Pensionsversicherung	19,8%
Zuständige Behörde	Für die Erhebung der Beiträge sind die NAP-Büros (Stellen der nationalen Behörde für Steueraufkommen) zuständig

Sozialversicherung

	Gesetzliche Grundlage	Gesetz über die Sozialversicherung
	Sonderregelungen	für neu gegründete Unternehmen, die Langzeitarbeitslose einstellen
	Unselbständig tätige Personen	
	Kranken- & Mutterschaftsversicherung	3,5% (40% sind vom Arbeitnehmer zu entrichten)
	Pensionsversicherung	14,8% (ca. 44% sind vom Arbeitnehmer zu entrichten)
	Arbeitslosenkasse	1% (40% sind vom Arbeitnehmer zu entrichten)
	Unfallversicherung	0,4-1,1% (vom Arbeitgeber zu entrichten)
	Garantiefonds	0% (für Arbeitnehmeransprüche, keine Abzüge für 2019)
	Zuständige Behörde	Für die Erhebung der Beiträge sind die NAP-Büros (Stellen der nationalen Behörde für Steueraufkommen) zuständig.
	Gesetzliche Grundlage	Gesetz über die Sozialversicherung

Gesundheitsversicherung

Versicherungspflicht	Gesetzliche Gesundheitsversicherung für alle Erwerbstätigen (Sach- und Geldleistungen)
Beitragsatz	8% (40% sind vom Arbeitnehmer zu entrichten) Beiträge für Einkommenssteuer abzugsfähig
Gesetzliche Grundlage	Gesundheitsversicherungsgesetz

Geschäftsführer

Zivilrecht und Handelsrecht	Arbeitsvertrag, Auftrag (Werkvertrag), Gesellschafterbeschluss, Geschäftsführungsvertrag usw.	
Sozialversicherung	Die in Bulgarien geltenden Bestimmungen zur Sozialversicherung sind auf die im Land ausgeübten Tätigkeiten anzuwenden. Die Regelungen der EU zur Koordination der Sozialversicherungssysteme sind zu beachten.	
Arbeitsvertrag oder Auftrag (Werkvertrag)	Sozial- und Gesundheitsversicherungspflicht	
Einkommensteuer	10% Einheitlicher Steuersatz	
Umsatzsteuer		
	Arbeitnehmer	keine Umsatzsteuer
	Selbständiger	Umsatzsteuer, wenn das Jahreseinkommen über BGN 50.000 (ca. EUR 25.500) liegt, mit Recht auf Vorsteuerabzug (es gelten bestimmte Einschränkungen)

Beschäftigungs-bewilligung	Für Geschäftsführer aus der EU ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich. Bei selbständiger Tätigkeit ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.
Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung	Bei Aufenthaltsdauer von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres erforderlich, es sei denn der Geschäftsführer bleibt in einem anderen EU-Staat wohnhaft und kehrt regelmäßig dorthin zurück.
Haftung	für ausstehende Steuerschuld usw.
Mindestvergütung	BGN 560 (ca. EUR 286) monatlich

Umsatzsteuer

Steuersätze		
	Normal	20%
	Ermäßigt – 9% (ab 1 April 2011)	für Gruppen- und individuelle Hoteldienstleistungen, der Steuersatz für die Bereitstellung einer Unterkunft in Hotels, Herbergen oder Chalets beträgt 9%
	Ermäßigt – 0%	Export von Waren innereuropäische Warenlieferungen internationale Transportdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen Lieferungen von Gold (ausgenommen Gold als Kapitalanlage) an die Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit internationalem Handel, sowie bestimmte Lieferungen im Rahmen von internationalen Abkommen Verkauf von Duty-Free-Produkten in Duty-Free-Geschäften, sofern dieser Verkauf im Sinne des Zollfreihandelsgesetzes einen Export darstellt
Lieferungen (Art. 5 UStG)		steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)
	Ort der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung) im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-USt, im Einfuhrland Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort Besonderheiten beim Reihen- und Dreiecksgeschäft
	Leistungen (Art. 8 UStG)	steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Umsatzsteuer

Ort bei sonstigen Leistungen		
	Ab 1.1.2010 Unterscheidung, ob Leistungen <ul style="list-style-type: none"> an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten <ul style="list-style-type: none"> Unternehmer (selbst wenn diese steuerfreie Umsätze bewirken) und nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID 	
▪ Grundregel	B2B	B2C
	Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
▪ Sonderfälle	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeit des Nichtunternehmers Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
„Katalogleistungen“ an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeit des Nichtunternehmers
Telekom-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort der Nutzung oder Auswertung; Unternehmer, wenn der nicht-unternehmerische Leistungsempfänger in der EU ansässig ist (bis zum Schwellenwert von EUR 10.000)
Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“		
Voraussetzungen	leistender Unternehmer ist Ausländer (hat weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung in Bulgarien) und ist nicht umsatzsteuerlich registriert in Bulgarien) und der Empfänger ist bulgarischer USt-Zahler. Ab 1. Jänner 2014 temporäre Anwendung des Reverse Charge Systems auf bestimmte betrugsanfällige Waren und Leistungen (z.B. Getreide, Handelsgewächse).	
Folgen	Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld auf den Kunden/Leistungsempfänger Die Umsatzsteuer schuldet der Empfänger.	
Steuerbefreiung		Unterscheidung zwischen 0% Steuersatz und Befreiung
0% Steuersatz	<ul style="list-style-type: none"> Export von Waren innergemeinschaftliche Warenlieferungen internationale Transportdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen Lieferungen von Gold (ausgenommen Gold als Kapitalanlage) an die Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten 	
Vorsteuerabzug steht zu bei:		
Befreiung	<ul style="list-style-type: none"> Bank-, Versicherungsdienstleistungen Bestimmte Finanzdienstleistungen Ausbildungs- und Schulungsleistungen Wettgeschäften Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens Bereitstellung nicht erschlossener Grundstücke, die nicht der Bebauung gewidmet sind 	
Vorsteuerabzug steht nicht zu bei:		

Umsatzsteuer

Abzugsfähige Vorsteuer	<p>Die dem Unternehmen für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer</p> <p>In der Regel kein Vorsteuerabzug bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Zwecke des Unternehmens nicht abzugsfähigen Aufwendungen (zB Aufwendungen iZm. privater Nutzung von Betriebsvermögen) <p>Rückzahlung: Binnen 30 Tagen nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung (Abgabenschulden innerhalb einer dreimonatigen Frist werden aufgerechnet), ausgenommen bei Eröffnung einer Betriebsprüfung.</p>						
Immobilien							
<table border="1"> <tr> <td>Vermietung</td> <td>unterliegt generell der USt (Ausnahme für Nichtunternehmer bei Vermietung zu Wohnzwecken)</td> </tr> <tr> <td>Verkauf</td> <td>USt-pflichtig: neu errichtete Gebäude</td> </tr> </table>	Vermietung	unterliegt generell der USt (Ausnahme für Nichtunternehmer bei Vermietung zu Wohnzwecken)	Verkauf	USt-pflichtig: neu errichtete Gebäude			
Vermietung	unterliegt generell der USt (Ausnahme für Nichtunternehmer bei Vermietung zu Wohnzwecken)						
Verkauf	USt-pflichtig: neu errichtete Gebäude						
Leasing							
<table border="1"> <tr> <td>Operating Leasing</td> <td>Dienstleistung im Sinne der Umsatzsteuer</td> </tr> <tr> <td>Finanzierungsleasing</td> <td>Verkauf im Sinne der Umsatzsteuer, auch wenn eine Kaufoption vereinbart ist und zum Zeitpunkt der Übergabe die Summe der Leasingbeiträge (ohne Zinszahlungen) dem Marktwert der Güter entspricht.</td> </tr> </table>	Operating Leasing	Dienstleistung im Sinne der Umsatzsteuer	Finanzierungsleasing	Verkauf im Sinne der Umsatzsteuer, auch wenn eine Kaufoption vereinbart ist und zum Zeitpunkt der Übergabe die Summe der Leasingbeiträge (ohne Zinszahlungen) dem Marktwert der Güter entspricht.			
Operating Leasing	Dienstleistung im Sinne der Umsatzsteuer						
Finanzierungsleasing	Verkauf im Sinne der Umsatzsteuer, auch wenn eine Kaufoption vereinbart ist und zum Zeitpunkt der Übergabe die Summe der Leasingbeiträge (ohne Zinszahlungen) dem Marktwert der Güter entspricht.						
Ausländische Unternehmen	Unternehmen, die keinen Sitz bzw. keine Niederlassung in Bulgarien haben						
<table border="1"> <tr> <td>Registrierung</td> <td>Registrierungspflicht, sofern die maßgebliche Schwelle (BGN 50.000/ca. EUR 25.500 bzw. BGN 20.000/ca. EUR 10.300 bei innergemeinschaftlichen Erwerben) überschritten wird, direkt oder über einen Fiskalvertreter</td> </tr> <tr> <td>Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer</td> <td>Wenn keine Umsätze in Bulgarien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers</td> </tr> <tr> <td>Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer</td> <td> <p>Antragsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Rückerstattungsantrag in bulgarischer Sprache Beifügung der Originalrechnungsbelege Rückerstattungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Sofia <p>Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt eine Rückerstattung innerhalb von 180 Tagen nach der Genehmigung.</p> </td> </tr> </table>	Registrierung	Registrierungspflicht, sofern die maßgebliche Schwelle (BGN 50.000/ca. EUR 25.500 bzw. BGN 20.000/ca. EUR 10.300 bei innergemeinschaftlichen Erwerben) überschritten wird, direkt oder über einen Fiskalvertreter	Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Wenn keine Umsätze in Bulgarien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers	Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	<p>Antragsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Rückerstattungsantrag in bulgarischer Sprache Beifügung der Originalrechnungsbelege Rückerstattungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Sofia <p>Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt eine Rückerstattung innerhalb von 180 Tagen nach der Genehmigung.</p>	
Registrierung	Registrierungspflicht, sofern die maßgebliche Schwelle (BGN 50.000/ca. EUR 25.500 bzw. BGN 20.000/ca. EUR 10.300 bei innergemeinschaftlichen Erwerben) überschritten wird, direkt oder über einen Fiskalvertreter						
Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Wenn keine Umsätze in Bulgarien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers						
Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	<p>Antragsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Rückerstattungsantrag in bulgarischer Sprache Beifügung der Originalrechnungsbelege Rückerstattungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Sofia <p>Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt eine Rückerstattung innerhalb von 180 Tagen nach der Genehmigung.</p>						

Mergers & Acquisitions

Finanzierung			
<table border="1"> <tr> <td>Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft</td> <td>Darlehen können der Muttergesellschaft von der Tochtergesellschaft bereitgestellt werden, und umgekehrt. Es bestehen keinerlei gesetzliche Einschränkungen.</td> </tr> </table>	Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Darlehen können der Muttergesellschaft von der Tochtergesellschaft bereitgestellt werden, und umgekehrt. Es bestehen keinerlei gesetzliche Einschränkungen.	
Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Darlehen können der Muttergesellschaft von der Tochtergesellschaft bereitgestellt werden, und umgekehrt. Es bestehen keinerlei gesetzliche Einschränkungen.		

<table border="1"> <tr> <td>Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)</td> <td>Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist zulässig.</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Akquisition</td> <td>Mit 10% Quellensteuer auf Zinsen abzugsfähig, wenn die Finanzierung von einer ausländischen Person bereit gestellt wird, es sei denn, das DBA sieht etwas anderes vor; voll abzugsfähig, wenn Finanzierung von inländischer Person bereit gestellt wird.</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)</td> <td>keine besonderen Regelungen</td> </tr> <tr> <td>Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft nach dem Erwerb</td> <td>Keine besonderen Regelungen. Zinsabzug auf Basis von Steuer- und Gerichtspraktiken uU gefährdet.</td> </tr> </table>	Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist zulässig.	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Akquisition	Mit 10% Quellensteuer auf Zinsen abzugsfähig, wenn die Finanzierung von einer ausländischen Person bereit gestellt wird, es sei denn, das DBA sieht etwas anderes vor; voll abzugsfähig, wenn Finanzierung von inländischer Person bereit gestellt wird.	Zinsaufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	keine besonderen Regelungen	Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft nach dem Erwerb	Keine besonderen Regelungen. Zinsabzug auf Basis von Steuer- und Gerichtspraktiken uU gefährdet.	
Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist zulässig.								
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Akquisition	Mit 10% Quellensteuer auf Zinsen abzugsfähig, wenn die Finanzierung von einer ausländischen Person bereit gestellt wird, es sei denn, das DBA sieht etwas anderes vor; voll abzugsfähig, wenn Finanzierung von inländischer Person bereit gestellt wird.								
Zinsaufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	keine besonderen Regelungen								
Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft nach dem Erwerb	Keine besonderen Regelungen. Zinsabzug auf Basis von Steuer- und Gerichtspraktiken uU gefährdet.								
Zwangsausschluss (Squeeze-Out)									
Möglichkeit der Verdrängung von Minderheitsgesellschaftern	Gesellschafter können ausgeschlossen werden, wenn sie die ausdrücklichen Bestimmungen des Handelsrechts nicht erfüllen. Der Zwangsausschluss erfolgt aufgrund einer richterlichen Entscheidung.								
Veräußerungsgewinne – Kapital- und Personengesellschaften									
Aktienverkauf (AG)	Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von in EWR-Ländern börsennotierten Unternehmen durch juristische Personen sind nicht steuerpflichtig. Gewinne aus dem Verkauf von nicht börsennotierten Aktien sind steuerpflichtig.								
Anteilsverkauf (GmbH)	Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an GmbHs sind zu versteuern.								
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	wie Kapitalgesellschaften								
Internationale Schachtelbegünstigung	Per 1. Jänner 2007 unterliegen Fusionen, Abspaltungen, Vermögensübertragungen und der Tausch von Anteilen zwischen bulgarischen Unternehmen und Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht der Körperschaftsteuer.								
Unternehmensverkauf									
Definition	Der Verkauf von Unternehmen ist möglich. Die Unternehmensteile sind Sachvermögen und immaterielles Vermögen, Verbindlichkeiten und Mitarbeiter.								
Buchhalterische und steuerrechtliche Behandlung	Bewertung der Vermögensgegenstände nach dem Verkehrswert und Ansatz eines allfälligen Firmenwerts								
Firmenwert	Wenn der Kaufpreis des Unternehmens über dem Verkehrswert der einzeln bewerteten Vermögensgegenstände liegt, wird ein Firmenwert bilanziert.								
Firmenwertabschreibung	Steuerlich nicht abzugsfähig.								

Mergers & Acquisitions

Verschmelzungen		
Handelsrechtlich zulässige Verschmelzungen	Verschmelzung zur Aufnahme, Verschmelzung zur Neugründung, Spaltungen	
Bewertung	Bei Verschmelzung zur Aufnahme ist eine Bewertung der Sachanlagen anhand des Verkehrswertes erforderlich. Generell ist ein qualifizierter, unabhängiger Schätzer für die Bewertung der Sachanlagen zu bestellen.	
Bilanzielle Bewertung	Die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert wird als Firmenwert verbucht.	
Firmenwertabschreibung	Steuerlich nicht abzugsfähig.	
Steuerfolgen der Neubewertung	Die Neubewertung der Vermögensgegenstände ist steuerlich unwirksam, kann jedoch im Jahr der Veräußerung steuerlich abgesetzt werden.	
Einlagen (Übertragung von Vermögensgegenständen als Kapital, das in ein Unternehmen eingebracht wird)		
Sacheinlagen	<p>Sacheinlagen als Teil des eingetragenen Kapitals der Gesellschaft sind zulässig, vorbehaltlich der folgenden Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Wert der eingebrachten Vermögensgegenstände muss von gerichtlich bestellten Sachverständigen bewertet werden. Der Wert dieser Vermögensgegenstände, die Bewertungsmethode und die Anzahl der dafür ausgegebenen Anteile sind im Gesellschaftsvertrag zu nennen, nachdem der Wert von den Sachverständigen ermittelt wurde. Die Bewertungsmethoden variieren in Abhängigkeit von der Art der Vermögensgegenstände und vom Umfang der Bewertung. Die übliche Basis ist der Verkehrswert, die interne Zinsfuß-Methode ist eine weitere Option (basierend auf zukünftigen Erträgen, zB bei Immobilien). 	

Doppelbesteuerungsabkommen

Die folgende Tabelle enthält die Quellensteuersätze für Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen von einer bulgarischen Gesellschaft an eine nichtansässige Person laut dem jeweils anwendbaren DBA. Sollte ein Quellensteuersatz laut DBA höher sein als der geltende innerstaatliche Satz (Dividenden: 5%, Zinsen und Lizenzen: 10%), gilt der innerstaatliche Satz. Dividenden an in EWR-Ländern ansässige Gesellschaften unterliegen keiner Quellensteuer.

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Albanien	01.07.1999	nein	5/15	10	10
Algerien	11.04.2005	nein	10	0/10	10
Armenien	01.12.1995	nein	5/10	10	10
Aserbaidschan	01.01.2009	ja	8	0/7	5/10
Ägypten	11.05.2004	nein	10	12,5	12,5
Bahrain	06.10.2010	nein	5	5	5
Belgien	30.12.1988/1993	nein	10	0/10	5
China	02.04.1990/2003	ja	10	10	7/10
Dänemark	27.03.1989	nein	5/15	0	0
Deutschland	21.12.2010	nein	5/15	5	5
Estland	01.01.2009	ja	0/5	0/5	5
Finnland	21.04.1986	ja	10	0	0/5
Frankreich	01.06.1988	nein	5/15	0	5
Georgien	01.07.1999	nein	10	0/10	10
Griechenland	27.06.2001	nein	10	10	10
Großbritannien	15.12.2015	ja	0/5/15	0/5	5
Indien	23.06.1995	ja	15	0/15	15/20
Indonesien	25.05.1992/1993	nein	15	0/10	10
Iran	29.06.2006	ja	7,5	0/5	5
Irland	05.01.2001	ja	5/10	0/5	10
Israel	31.12.2002	ja	10/7,5-12,5	0/5/10	7,5-12,5
Italien	10.06.1991	nein	10	0	5
Japan	08.08.1991	nein	10/15	0/10	10
Jordanien	19.12.2008	ja	10	0/10	10
Kanada	25.10.2001	nein	10/15	0/10	0/10
Kasachstan	24.07.1998	ja	10	0/10	10
Katar	23.12.2010	nein	0	3	5
Kroatien	30.07.1998	nein	5	5	0
Kuwait	23.02.2004	nein	0/5	0/5	10
Lettland	18.08.2004	nein	5/10	0/5	5/7
Libanon	10.11.2001	nein	5	0/7	5
Litauen	27.12.2006	ja	0/10	0/10	10
Luxemburg	15.03.1994	nein	5/15	0/10	0/5
Malta	01.01.1988	nein	0-30	0	10
Marokko	06.12.1999	ja	7/10	10	10
Mazedonien	24.09.1999	nein	5/15	0/10	10
Moldawien	24.03.1999	ja	5/15	0/10	10
Mongolei	17.02.2003	nein	10	0/10	10

Doppelbesteuerungsabkommen

Notizen

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Montenegro	10.01.2000	nein	5/15	10	10
Niederlande	11.05.1994	nein	5/15	0	0/5
Nordkorea	07.01.2000	nein	10	0/10	10
Norwegen	30.07.2015	nein	5/15	0/5	5
Österreich	03.02.2011	nein	0/5	0/5	0/5
Polen	10.05.1995	nein	10	0/10	5
Portugal	18.07.1996	nein	10/15	0/10	10
Rumänien	29.03.2016	nein	5	5	5
Russland	08.12.1995	nein	15	0/15	15
Schweden	28.12.1988	nein	10	0	5
Schweiz	18.10.2013	nein	0/10	0/5	5
Serbien	10.01.2000	nein	5/15	10	10
Simbabwe	29.01.1990	ja	10/20	0/10	10
Singapur	26.12.1997	nein	0/5	0/5	5
Slowakei	02.05.2001	nein	10	0/10	10
Slowenien	04.05.2004	ja	5/10	0/5	5/10
Spanien	04.01.1991	nein	5/15	0	0
Südafrika	27.10.2004	ja	5/15	0/5	5/10
Südkorea	22.06.1995	nein	5/10	0/10	5
Syrien	04.10.2001	nein	10	0/10	18
Thailand	13.02.2001	nein	10	0/10/15	5/15
Tschechische Republik	02.07.1999	nein	10	0/10	10
Türkei	17.09.1997	nein	10/15	0/10	10
Ukraine	03.10.1997	ja	5/15	0/10	10
Ungarn	07.09.1995	nein	10	0/10	10
USA	15.12.2008	ja	0/5/10	0/5/10	5
Usbekistan	21.10.2004	ja	10	0/10	10
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2009	nein	5	2	5
Vietnam	04.10.1996	ja	15	0/10	15
Weißrussland	17.02.1998	nein	10	10	10
Zypern	03.01.2001	nein	5/10	0/7	10

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2019, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, FN 200423s HG Wien.

Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com;
Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:
www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater